

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Detlef Ehlebracht, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Freiheit und Verantwortung statt Zwangsmaßnahmen: Aufhebung
coronabedingter Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Senats**

Am 23. Mai 2020 ist die Zahl der akut an COVID-19 erkrankten Menschen in Deutschland auf unter 10.000 gefallen.¹ In Hamburg betrug die Zahl der akut an COVID-19 erkrankten Menschen mit Stand vom 25. Mai 2020 gerade mal 120.² Seit mehreren Wochen genesen im gesamten Bundesgebiet und auch in Hamburg mehr Menschen von COVID-19 als daran erkranken. Eine Überlastung der verfügbaren Kapazitäten von Intensivbetten und Beatmungsgeräten ist in weite Ferne gerückt; im Gegenteil haben sogar einige Kliniken Kurzarbeit angemeldet.³

Die Landesregierung von Thüringen plant ab dem 6. Juni 2020 bestehende allgemeine Corona-Beschränkungen wieder aufzuheben.⁴ Auch die sächsische Gesundheitsministerin Petra Köpping (SPD) erklärte: „Wenn die Zahl der Neuinfektionen weiterhin stabil auf einem niedrigen Niveau bleibt, planen wir für die Zeit ab dem 6. Juni in der nächsten Corona-Schutzverordnung einen Paradigmenwechsel.“⁵ Laut Berichten ist diese Ankündigung nur dahin gehend konditioniert worden, dass einige wenige Zwangsregelungen „nicht im Alleingang“ aufgehoben werden sollen.⁶

Die vom Senat erlassenen coronabedingten Zwangsmaßnahmen treffen Arbeitnehmer, Familien, Selbstständige und Unternehmer nicht nur wirtschaftlich hart, sondern stellen auch eine andauernde erhebliche Einschränkung von Freiheit und Grundrechten dar. Derartige Maßnahmen hätten aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität und ihres wesentlichen und grundsätzlichen Charakters nach Ansicht der Antragsteller von Anfang an der Bürgerschaft zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden müs-

¹ *Redaktionsnetzwerk Deutschland*, Corona: RKI meldet weniger als 10.000 aktive Fälle in Deutschland, <https://www.rnd.de/gesundheit/corona-rki-meldet-weniger-als-10000-aktive-falle-in-deutschland-2X7WSGNGIJBZZEKDAB6AJ7WHIY.html>, abgerufen am 25. Mai 2020.

² *Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz*, Pressemitteilung vom 25. Mai 2020, Informationen zum aktuellen Stand COVID-19 in Hamburg, www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/13929646/2020-05-25-coronavirus-aktueller-stand/, abgerufen am 25. Mai 2020.

³ *Kuch, Elena, Lange, Jennifer und Prössl, Christoph*, Kurzarbeit trotz Rettungsschirm, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/krankenhaeuser-kurzarbeit-101.html>, abgerufen am 25. Mai 2020.

⁴ *tagesschau.de*, Versuchslabor Thüringen, <https://www.tagesschau.de/inland/corona-thueringen-ramelow-103.html>, abgerufen am 25. Mai 2020.

⁵ *Redaktionsnetzwerk Deutschland*, Sachsen will Corona-Beschränkungen im Juni aufheben – mit Ausnahmen, <https://www.rnd.de/politik/sachsen-will-corona-beschränkungen-ab-6-juni-aufheben-mit-ausnahmen-AELR2XREVQK4VCUTFODT4OCAVI.html>, abgerufen am 25. Mai 2020.

⁶ A.a.O.

sen.⁷ Unabhängig davon, wie man zu einer politisch falschen und verfassungsrechtlich fragwürdigen Regierungsführung per Senatsdekret steht, müssen in jedem Falle die vom Senat getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sein.

Der eingangs beschriebene Infektionsstand rechtfertigt die Aufrechterhaltung der vom Senat bestehenden Zwangsmaßnahmen gegen die Bürger nicht mehr. Durch das Agieren mehrerer Landesregierungen verdichten sich insoweit auch bereits in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland Bestrebungen zu einer baldigen Rückkehr zum Normalzustand.

Hamburg darf schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen und wirtschaftliche Hemmnisse nicht länger hinnehmen als unbedingt nötig und erforderlich. Ein technokratisches Abwarten auf eine nach jetzigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand rein spekulative „zweite Welle“ taugt nicht als überzeugendes Argument, um dem eigenen Volk weiterhin schwerste Entbehrungen abzuverlangen. Auch hat das Verhalten vieler Bürger während der Krise demonstriert, dass sinnvolle Hygiene- und Abstandsregeln keineswegs nur mit staatlichen Zwangsmaßnahmen durchzusetzen sind.

Wenn man von Großveranstaltungen (als sogenannte Superverbreiter-Ereignisse) absieht, sind die vom Senat getroffenen Zwangsmaßnahmen nicht mehr verhältnismäßig und daher aufzuheben.

Die Antragsteller sind sich hierbei bewusst, dass ein minimales Restrisiko für einen Wiederanstieg der Infektionszahlen verbleibt. Ein derartiges Risiko kann aber per se nie vollkommen ausgeschlossen werden. Insofern lassen Vorfälle wie beispielsweise im Landkreis Leer, in dem es in einem Restaurant zu mehreren Neuinfektionen gab, zwar aufhorchen. Jedoch muss auch berücksichtigt werden, dass seit der bundesweit erfolgten Lockerung in der Gastronomie dies der erste Vorfall seiner Art ist, der auch in Verhältnis zu bundesweit über 70.000 umsatzsteuerpflichtigen Restaurants gesetzt werden muss, bei dem bisher keine Erkenntnisse über signifikante Ansteckungsereignisse vorliegen. Im Rahmen einer Gesamtabwägung liegt daher das verbleibende Restrisiko im Bereich des Vertretbaren.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

I.

1. die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020,
2. den dazugehörigen Bußgeldkatalog,
3. die Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. März 2020,
4. die Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahme vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes vom 19. März 2020,
5. die Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Mobilität, Referat Luftverkehr zur Verlängerung der Gültigkeit von Rechten, Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen, Eintragungen und (Gültigkeits-)Zeiträumen gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie vom 30. März 2020,
6. die Allgemeinverfügung zur befristeten Regelung über Ladenöffnungszeiten vom 3. April 2020,

⁷ Vergleiche hierzu von *Marx, Iris*, Eine Frage des Vertrauens, <https://www.tagesschau.de/inland/bund-laender-gespraech-ende-der-geduld-101.html>, abgerufen am 25. Mai 2020.

7. die Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Hamburg vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. April 2020,
 8. die Allgemeinverfügung über den Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 22. April 2020 und
 9. alle anderen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen mit für den Bürger belastendem Charakter, die zwischenzeitlich erlassen wurden,
mit der Maßgabe aufzuheben, dass Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern bis zum 31. August 2020 untersagt bleiben sollen,
- II. die zweckmäßigen für den Bürger entlastenden Vorschriften aus den aufgehobenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen in entsprechend neue Verordnungen beziehungsweise Allgemeinverfügungen zu überführen und diese bis zum 31. Dezember 2020 zu befristen und
 - III. seine Bemühungen im Hinblick auf eine freiwillige und eigenverantwortliche Einhaltung von Hygiene- und Abstandsgeboten zu verstärken.